

### III. Satzung

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 22.10.2007

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Heinzenbach waren,
  - b) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Den Personen nach Buchstabe a) gleichgestellt sind ehemalige Einwohner, die altershalber von Heinzenbach weggezogen sind (z.B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- und Pflegeheim oder durch nahe Angehörige).
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 2

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für Aschenbeisetzungen werden zur Verfügung gestellt:
  - a) Urnenreihengräber (0,70 m x 0,40 m)
  - b) Reihengräber (2,10 m x 0,90 m)
- (2) Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 0,50 m.
- (3) Die Beisetzung ist nur unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 0,65 m gestattet.
- (4) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten bis zu zwei Urnen
  - b) Reihengrabstätten bis zu zwei Urnen
  - c) bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengrabstätte bis zu zwei Urnen.

- (5) Hinsichtlich der zusätzlichen Beisetzung einer Urne richtet sich die Ruhezeit nach der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

### § 3

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 

a) Reihengrab für Verstorbene bis zu 5 Jahren:	26,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahre:	26,00 €
c) Urnenreihengrab:	26,00 €
d) Zubestattung auf ein bereits belegtes Reihengrab oder Urnenreihengrab je Urne:	26,00 €
e) Benutzung der Friedhofshalle:	15,00 €
f) Reinigung der Friedhofshalle:	15,00 €
g) Für das Ausheben und Zuschaufeln des Grabes einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand berechnet.	
- (2) Für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren vor Erbringung der Leistung zu vereinbaren.
- (3) Gebührenschuldner sind:
  - a) bei Erstbestattungen und Zubestattungen von Urnen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (5) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg (Hunsrück) zu entrichten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55483 Heizenbach, den 22.10.2007

Ortsgemeinde Heizenbach



Günter Schumann  
Ortsbürgermeister

